



## **Gesetzentwurf**

Fraktion DIE LINKE

### **Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt**

Der Landtag wolle beschließen:

Viertes Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

### **Begründung**

anliegend.

Thomas Lippmann  
Fraktionsvorsitzender



## Entwurf

**Viertes Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.****§ 1**

Das Sparkassengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2016 (GVBl. LSA S. 114) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Angabe zu § 20 folgende Fassung:

„§ 20 Anstellungsverhältnis, Offenlegung der Bezüge“.

2. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 20  
Anstellungsverhältnis, Offenlegung der Bezüge“.

- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Träger wirkt darauf hin, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge jedes einzelnen Mitglieds des Vorstandes unter Namensnennung, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, jährlich offengelegt werden. Dies gilt auch für

1. Leistungen, die dem Mitglied des Vorstandes für den Fall einer vorzeitigen Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind,
2. Leistungen, die dem Mitglied des Vorstandes für den Fall der regulären Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert, sowie den von der Sparkasse während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen der Zusagen nach den Nummern 1 oder 2 und
4. Leistungen, die einem früheren Mitglied des Vorstandes, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

Durch die Sätze 1 und 2 wird das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eingeschränkt.“

**§ 2**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

## **Begründung**

Sparkassen sind öffentlich-rechtliche Anstalten der Kommunen und unterliegen der Rechtsaufsicht des Landes. In diesem Sinne sind Sparkassen Unternehmen, die dem öffentlichen Bereich zuzuordnen sind. Deswegen und auch wegen ihres öffentlichen Auftrags, Bürger, Wirtschaft und die öffentliche Hand mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen zu versorgen, stehen die Sparkassen in besonderer Weise im Blickpunkt der Öffentlichkeit. Daraus resultiert das Interesse der Öffentlichkeit, über die Vergütung der Vorstandsmitglieder der Sparkassen in vollem Umfang informiert zu werden.

Eine Veröffentlichung der Vorstandsbezüge berührt das Recht auf Schutz personenbezogener Daten des einzelnen Vorstandsmitglieds. Aufgrund des öffentlichen Charakters der Sparkassen tritt das Geheimhaltungsinteresse des einzelnen Vorstandsmitglieds hierbei hinter das allgemeine Interesse an der Schaffung von Transparenz zurück.

Die Transparenzregelung ist den geltenden Sparkassengesetzen anderer Bundesländer nachempfunden und lehnt sich an die für börsennotierte Aktiengesellschaften geltenden Bestimmungen an. Es obliegt der Entscheidung der Sparkasse, an welcher Stelle die jährliche Offenlegung erfolgt; beispielsweise im Geschäfts-, Offenlegungsbericht oder im Anhang zum Jahresabschluss.

Die Bezeichnung des hierdurch eingeschränkten Rechts auf Schutz personenbezogener Daten nach Artikel 6 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt entspricht dem Zitiergebot gemäß Artikel 20 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt.